

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Landwirtschaft (Saatguterzeugungsflächen) —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Landwirtschaft (Saatguterzeugungsflächen) folgendes bestimmt:

1. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat während der Bestellungszeit eine wöchentliche Berichterstattung bei allen Saatgut erzeugenden Betrieben zur Kontrolle der Saatguterzeugungsflächen durchzuführen.
2. Die Ergebnisse sind dem Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt, jeweils wöchent-

lich bis zum Ende der auf die Berichtswoche folgenden Woche zu übergeben.

3. Die für die Berichterstattung erforderlichen Arbeitsanweisungen sowie Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.
4. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung

**R a u
Minister**

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Landwirtschaft (Anbau von Gemüse und Zwischenfrüchten) —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Landwirtschaft (Anbau von Gemüse und Zwischenfrüchten)

folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung
 - a) des Planes für den Anbau von Gemüse,
 - b) des Planes für den Anbau der Zwischenfrüchte werden durchgeführt:
 - zu a) die Erhebung über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren im Erwerbsgarten- und Feldgemüsebau 1950,
 - zu b) die Erhebung der Anbauflächen der Zwischenfrüchte, der Futterpflanzen zur Samengewinnung, des Spätleins, der Gräser zur Samengewinnung im Jahre 1950 sowie der Futterpflanzenflächen diesjähriger Aussaat für die Hauptnutzung 1951.
2. Die für die unter Ziffer 1 Buchst. a und Ziffer 1 Buchst. b genannten Erhebungen zu verwendenden Vordrucke werden mit den dazugehörigen Anweisungen, Richtlinien und Erläuterungen vom Statistischen Zentralamt für jede Erhebung gesondert herausgegeben.
3. Meldepflichtig sind:
 - a) zur Gemüseanbauflächenerhebung
 - I. die der Vereinigung volkseigener Güter angeschlossenen Betriebe,

II. die sonstigen Betriebe der öffentlichen - Hand,

III. die Privatbetriebe einschl. aller Erwerbsgarten- und Feldgemüsebaubetriebe, für alle Gemüseanbauflächen, die zum Verkauf oder zur Verarbeitung im eigenen Betrieb dienen;

b) zur Zwischenfrüchterhebung

I. die Besitzer von Flächen der Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forst-, Fischerei- und Weinbaubetriebe von 0,5 ha Wirtschaftsfläche und darüber,

II. die Besitzer aller Erwerbsgartenbaubetriebe.

4. Für die weisungsgemäße Durchführung der Erhebungen sind die Gemeindeverwaltungen verantwortlich.
5. Aus den Einzelmeldungen sind Gemeinde-, Kreis- und Landesergebnisse zusammenzustellen. Aus den Landesergebnissen ist vom Statistischen Zentralamt das Ergebnis für die Deutsche Demokratische Republik zu erstellen.
6. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung

**R a u
Minister**

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Verkehr (Planabrechnung) —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Verkehr (Planabrechnung)

folgendes bestimmt:

1. Die Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Verkehr — erfolgt auf

Grund der operativen Meldungen und der Betriebsstatistiken der Generaldirektionen Reichsbahn, Schifffahrt und Kraftverkehr. Die Berichte über Eisenbahnverkehr, Schifffahrt und Kraftverkehr sind für die in der Anlage festgelegten Zeiträume und zu den verzeichneten Terminen dem ebenfalls in der Anlage aufgeführten Empfängerkreis zu überreichen.